

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern - Staatliches Bauamt Bayreuth
Straße / Abschnittsnummer / Station B 173_840_2,144 - B 173_860_0,228

B 173 „Kronach - Hof“

Umbau der Knotenpunkte mit der St 2158 und der Frankenwaldstraße

PROJIS-Nr.:-----

Feststellungsentwurf

Unterlage 19.3
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Bayreuth



Schnabel, Ltd. Baudirektor
Bayreuth, den 07.04.2022

Unterlage Nr. 19.3

Textteil

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Planfeststellung

B173 „Kronach – Hof“

Umbau der Knotenpunkte mit der St 2158

und der Frankenwaldstraße

BAU-KM 0+000 – BAU KM 0+370

B 173_840_2,144 – B 173_860_0,228

Auftraggeber:

Staatliches Bauamt Bayreuth
Wilhelminenstraße 2
95444 Bayreuth

Erstellt von:

Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH
Richard-Wagner-Str. 65,
D-95444 Bayreuth

Im Auftrag von:

Planungsgruppe Landschaft
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Rennweg 60 90489 Nürnberg

Bearbeitung

Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht
April 2022

Abkürzungsverzeichnis:a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamt für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB:	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

RL B	Rote Liste Bayern
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora, Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

d) Erhaltungszustände von Arten

Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Bayerns	
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG.....	1
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	1
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
1.4 ABGRENZUNG UND ZUSTAND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	2
1.4.1 Lage	2
1.4.2 Aktueller Zustand	3
1.4.3 saP-relevante Informationen.....	4
2 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	8
2.1 WIRKFAKTOREN	8
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	8
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	8
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	8
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	8
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	9
2.3.1 Flächenbeanspruchung	9
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	9
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	9
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	9
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	9
2.4.3 Optische Störungen	9
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	9
3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	10
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	10
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	10
3.3 MAßNAHMEN ZUR KOMPENSATION (FCS).....	11
4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN..	12
4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	12
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.2.1 Säugetiere	13
4.1.2.2 Reptilien	17
4.1.2.3 Amphibien	19
4.1.2.4 Weitere Artengruppen	20
4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	21

5	ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG	30
5.1	KEINE ZUMUTBARE ALTERNATIVE	30
5.2	WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES	30
5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	30
5.2.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	30
5.2.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	30
5.2.1.3	<i>Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie</i>	31
6	GUTACHTERLICHES FAZIT	32
7	QUELLENVERZEICHNIS	34
8	ANHANG	36
8.1	ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN	36

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum möglichen saP-relevanten Säugetierarten.....	14
Tabelle 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell möglichen saP-relevanten Reptilienarten	17
Tabelle 3:	Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten.....	20
Tabelle 4:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten.....	21

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1:	Lage des Planungsgebiets (Auszug aus Bestands- und Konfliktplan)	3
Abbildung 2:	Biotope im Planungsgebiet	5
Abbildung 3:	Nachweise saP-relevanter Vogelarten 2018	5
Abbildung 4:	Lage des Zauneidechsen-Nachweises im Luftbild	6
Abbildung 5:	Potenzial Zauneidechse (trotz Suche keine Funde)	6
Abbildung 6:	Baumhöhlen und –spalten als mögliche Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen und Vögeln	7
Abbildung 7:	Auszug Maßnahmenplan: artenschutzrechtliche Maßnahmenvorschläge	39

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des geplanten Umbaus der Knotenpunkte der B173 Kronach-Hof mit der St 2158 und der Frankenwaldstraße südlich Naila im Lkr. Hof, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Die hier vorgelegte saP bezieht sich auf Bau-km 0+000 bis 0-370.

Die saP wurde 2017 von der Fa. Planungsgruppe Landschaft angefragt und beauftragt. Die Geländearbeiten wurden vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, von Dipl. Biol. Dr. H. Schlumprecht durchgeführt. Die Geländeerhebungen erfolgten hierzu am 15.9.2017 und 6.5.2018 und 16.8.2018.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von FFH- oder Vogelschutz-Gebieten, südlich der Stadt Naila. Im Süden befinden sich Grünland und Ackerflächen, im Norden der Südrand der Stadt Naila und Gewerbegebiete. Das Planungsgebiet liegt in der topographischen Karte TK25 5636 im Naturraum 392 Nordwestlicher Frankenwald (nach Angaben FINView Bayern)

Die saP wurde durchgeführt gemäß den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums zur saP (Stand August 2018, StMI 2018) zu Inhalten, Form und Gliederung. Spezifische Vorgaben für andere Projekte als Straßenbauvorhaben wie z. B. Bebauungspläne, Windenergieanlagen etc., liegen nicht vor, daher wird die saP nach obigen Vorgaben durchgeführt.

Geprüft werden gemäß BayStMI (2018)

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt).
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) eigene Erhebungen im Sommer 2017 (15.9.2017 Baumhöhlen, Reptilien) und Frühjahr 2018 (Potenzial Vögel und Reptilien) zur Ermittlung des Potenzials an zoologischem Arteninventar, insbesondere wurden Reptilien und Vögel auf ihr Habitatpotenzial hin abgeschätzt. Im Nachgang wurde eine Kartierung der Zauneidechse am 16. August 2018 unternommen. Die Erhebung wurde am 16.8.2018 von H. Schlumprecht durchgeführt.
- 2) Für die Relevanzprüfung wurde ein Auszug aus der bayerischen ASK des bayer. LfU, Stand 14.9.2017, zur Abschätzung des Artenpotenzials ausgewertet.

3) Daten der Biotopkartierung, recherchiert über FINView.

4) Für die Relevanzprüfung wurden folgende bayerischen Verbreitungsatlantenteils sowie Verbreitungskarten des Bayer. LfU ausgewertet: Fledermäuse (Meschede & Rudolph 2004), Säugetiere ohne Fledermäuse (Faltin 1988), Vögel (Rödl et al. 2012, Bezzel et al. 2005), Amphibien und Reptilien (Bayer. LfU, Verbreitungskarten, Stand März 2011), sowie Gefäßpflanzen (Schönfelder & Bresinsky 1990) und Tagfalter (Bräu et al. 2013).

Grundlage der Ausführungen zur saP sind die eigenen Ortseinsichten, insbesondere zur Ermittlung von Baumhöhlen und zur Potenzialabschätzung für Reptilien- und Vogelarten. Im Planungsgebiet wurde gezielt nach Horsten oder Höhlenbäumen gesucht, um die Funktion des Geländes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für saP-relevante Vogel- und Fledermausarten abzuschätzen.

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebungen, der oben genannten Verbreitungsatlantenteils und sonstiger Literatur sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10 und wurden im Januar 2015 aufgrund neuerer Gerichtsurteile erneut aktualisiert. Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMI (2015) und der dort veröffentlichten Text- und Gliederungsmuster, methodischen Vorgaben (Stand Januar 2015) und Prüftabellen (Stand 01/2013) zu entnehmen.

1.4 Abgrenzung und Zustand des Untersuchungsgebietes

1.4.1 Lage

Der Untersuchungsraum liegt südlich von Naila an der B173 Kronach – Hof, im Kreuzungsbereich der St 2158.

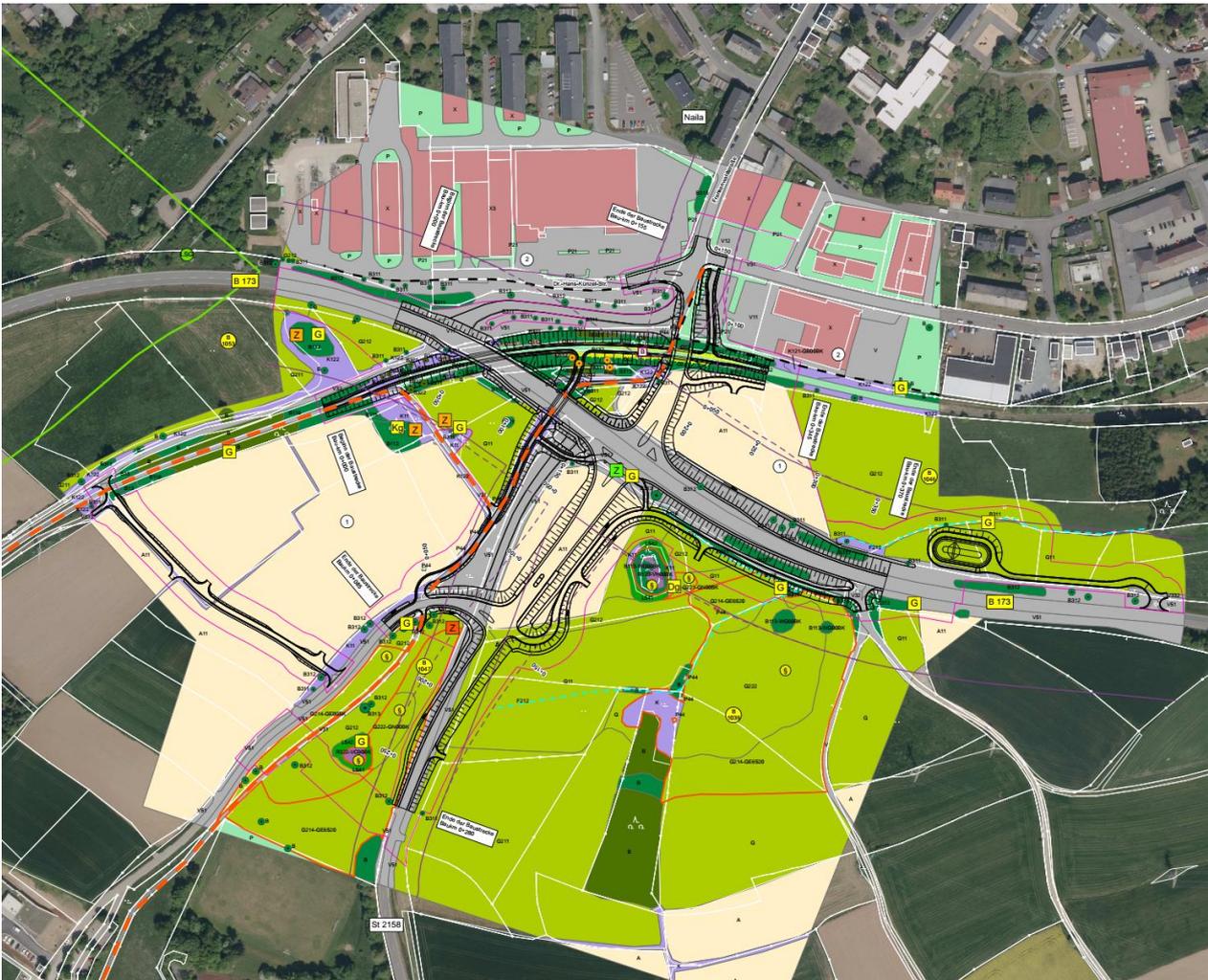


Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets (Auszug aus Bestands- und Konfliktplan)

Quelle: Planungsgruppe Landschaft

1.4.2 Aktueller Zustand

Die Planungsfläche besteht überwiegend aus Acker und Fettwiese, durchsetzt von Gebüsch und Gehölzen.

Für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius* gibt es kein Lebensraumpotenzial, da die Arten nicht aus dem Landkreis Hof (mündl. Mitteilung UNB) und auch nicht aus den ASK-Daten des LfU für die betreffende TK 5636 bekannt ist, auch wenn die Eiablage-Pflanze Gr. Wiesenknopf in den Wiesen des Planungsraums vorkommt.

Thymian-Pflanzen wurden nicht gefunden (als Futterpflanze des Thymian-Ameisenbläuling *Maculinea arion*), die Art ist ebenfalls nicht aus den ASK-Daten für Lkr. Hof und der TK bekannt. Auch für die übrigen saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie wie z.B. den Nachtkerzenschwärmer sind keine ASK-Daten aus dem Landkreis und der TK bekannt, so dass Vorkommen entsprechender saP-relevanter Tierarten im Planungsraum ausgeschlossen werden können.

Das Planungsgebiet weist keine Gewässer auf und bietet damit FFH-Amphibien und FFH-Libellenarten keinen Lebensraum. Auch können sich Kaulquappen von Amphibien (z. B. Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch) nicht entwickeln.

Bäume mit Horsten, die für Greifvögel relevant wären, wurden im Planungsgebiet nicht ermittelt, was an der Lage im Kreuzungsbereich liegen dürfte. Eine Funktion von einigen Bäumen als „Fortpflanzungsstätte“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts ist damit für Greifvögel nicht gegeben.

Mehrere Bäume wiesen Baumhöhlen und abplatzende Rindenstücke auf und sind für Spechte und ihre Nachfolge-Arten (Käuze, Eulen, Fledermäuse) relevant, ebenso für Höhlen-bewohnende Fledermausarten. Eine Funktion als „Fortpflanzungsstätte“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts ist damit für Spechte und Käuze, Eulen und einen Teil der Fledermäuse gegeben, jedoch nur in geringem Umfang. Die Ausgleichbarkeit von Baumfällungen über CEF-Maßnahmen wie „Aufhängen von Nistkästen“ ist gegeben. Im Umfeld stehen genügend Gehölzstrukturen (einzelne Bäume, lineare Gehölze, Feldgehölze), die für das Aufhängen von Nistkästen geeignet wären.

1.4.3 saP-relevante Informationen

Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen sind:

Biotope der bayerischen Biotopkartierung:

1 Biotop der bayerischen Biotopkartierung ist im Planungsgebiet vorhanden, siehe Auszug aus FINView. Gemäß LBP sind sie von der Überbauung ausgespart und Teil der Ausgleichsflächen. Sie unterliegen damit keiner Flächenbeanspruchung.



Abbildung 2: Biotope im Planungsgebiet

Stand 15.9.2018; Quelle: FIN View

Ergebnisse der Potenzialabschätzung

Vögel: Nachweise von saP-relevanten Vogelarten der Gebüschse

**Abbildung 3: Nachweise saP-relevanter Vogelarten 2018**

Im Planungsraum wurden 8 Goldammern beim Reviergesang nachgewiesen (6.5.2018), daneben je eine Klappergrasmücke und eine Dorngrasmücke. Relevant sind für diese Arten Gebüschstrukturen (Brutplatz und Singwarte) und benachbartes Grünland als Nahrungsfläche.

Reptilien

1 Nachweis eines Zauneidechsen-Männchens gelang am 16.8.2018 an der Einfahrt zum Kinderdorf „Martinsberg“, Straßennamen „Am Steinbühl“, zwischen Baumgruppe und Straße (lückig bewachsene Böschung, Ost-exponierte Böschung zur Straße, mageres Grasland).

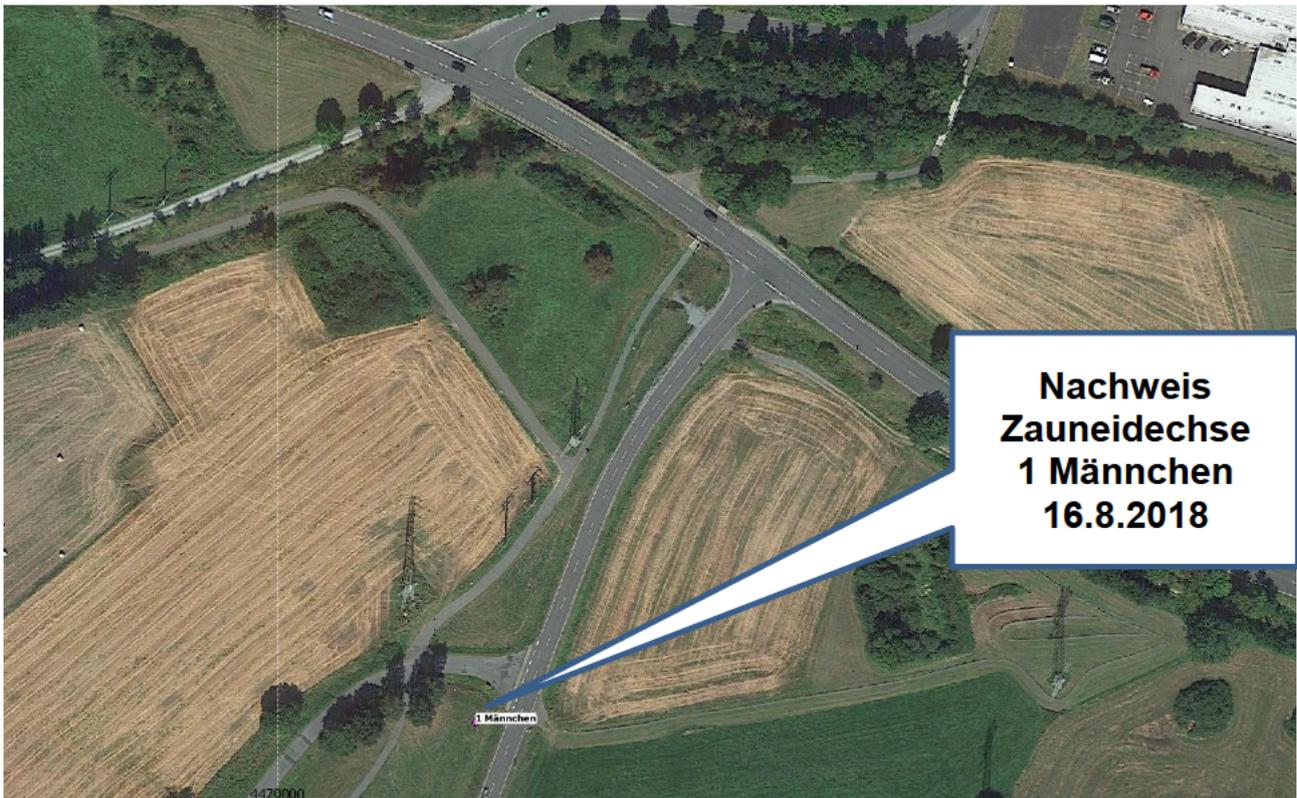


Abbildung 4: Lage des Zauneidechsen-Nachweises im Luftbild



Abbildung 5: Potenzial Zauneidechse (trotz Suche keine Funde)

Ergebnisse der Horst- und Höhlenbaum-Suche



Abbildung 6: Baumhöhlen und –spalten als mögliche Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen und Vögeln

Ermittelt wurden 2 Einzelbäume mit Baumhöhle, ein Baum mit einer Stammspalte und 1 Baum Höhle und Stamm-Riss. Auszugleichen sind daher für Vögel und Fledermäuse je 4 potenzielle „Fortpflanzungsstätten im Sinne des Artenschutzrechts“.

RW	HW	System	Quartiertyp
50,3226000000	11,7056027777	WGS-84	Einzelbaum mit Stammspalte
50,3226361111	11,7055388888	WGS-84	Einzelbaum mit Höhle/Riss
50,3226194444	11,7058638888	WGS-84	Einzelbaum mit Höhle
50,3225777777	11,7058888888	WGS-84	Einzelbaum mit Höhle

Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gem. §10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG:

An drei Stellen bestehen für die Zauneidechse (im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Art) ein hohes Potenzial (lichte Vegetation mit mageren Stellen und unmittelbar benachbarte Versteckmöglichkeiten durch Gebüsche), an einer weiteren Stelle ein geringes (Südexposition von Böschungen und benachbarte Versteckmöglichkeiten durch Gebüsche). Zauneidechsen selbst wurden jedoch bei den Geländebegehungen nicht beobachtet.

FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet:

Weder in einem FFH-Gebiet noch Vogelschutzgebiet gelegen noch grenzt ein solches Gebiet direkt an:

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Nicht relevant, da kein FFH-Gebiet.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung des geplanten Straßenausbaus führt zur Bebauung von Acker und Fettwiese und Gehölzstrukturen (Büsche, Bäume). Diese dienen einigen saP-relevanten Vogelarten als Habitat. Im Planungsgebiet sind natürliche Baumhöhlen, Bäume mit abplatzenden Rindenstücken und Bäume mit Spalten und Rissen in einem Gehölz im Kreuzungsbereich in geringem Umfang vorhanden, das durch den Ausbau beansprucht wird. Mögliche „Fortpflanzungsstätten“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts für höhlenbrütende Vogelarten (z.B. Feldsperling, Gartenrotschwanz) und Fledermäuse (z.B. Zwerg- und Fransenfledermaus oder Braunes Langohr) gehen durch das Planungsvorhaben somit verloren.

Weitere mögliche Folgen sind:

- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Versiegelung.
- Funktionsverlust von Böden durch Überbauung und Beeinträchtigung durch Umlagerung.
- Funktionsbeeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerungsmaßnahmen sowie Reduzierung des landschaftlichen Retentionsvermögens und der Grundwasserneubildung.

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen zusätzlichen Zerschneidungswirkungen, da die vorhandene Kreuzung lediglich ausgebaut wird, d.h. da die Linienführung sowohl in der Lage als auch in der Höhe unverändert bleibt und ebenso das Brückenbauwerk an der Selbitzquerung, ergeben sich keine wesentlichen neuen Barrierewirkungen.

Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen – über die bestehenden hinaus - sind daher nicht zu erwarten.

2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen: Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Bauvorhaben). Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung des Umfelds der Fläche selbst (Gewerbegebiet, Bundesstraße und Straße) charakterisiert.

Erschütterungen: Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Der jetzige Zustand ist durch die übliche unmittelbare Nutzung als Straße gekennzeichnet.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind durch die flächenhafte Beanspruchung, nicht aber durch Lärm und optische Störungen zu befürchten. Entsprechend auf Lärm oder optische Störungen sensible Arten konnten nicht ermittelt werden.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Flächenbeanspruchung

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt überwiegend zum Verlust von Flächen, die als Lebensräume mit geringer (Acker, Fettwiese) bis mittlerer (Gehölze) Entwicklungsdauer und Wiederherstellungszeit eingestuft werden können.

2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehend durch das Planungsvorhaben nicht, siehe auch hierzu Kap. 2.2.2.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt (ggf. erhöhter Verkehr) wird es zu einer geringen Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen. Diese Erhöhung ist in Bezug auf die Vorbelastung zu sehen.

2.4.3 Optische Störungen

Indirekte Auswirkungen einer künftigen Beleuchtung (z. B. Attraktion von Nachtfaltern an die Lampen, mit der Konsequenz der langfristigen Verringerung der Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse) der Straßenkreuzung sind nicht einschlägig, da die Ausleuchtung auf die ortsüblichen Zeiten eingeschränkt werden kann. Zudem ist es technisch möglich, Halogenstrahler mit geringem UV-Anteil zu installieren, so dass potenzielle Risiken minimiert werden können.

2.4.4 Kollisionsrisiko

Das Planungsgebiet ist bereits erschlossen und durch die Kreuzung der Bundesstraße mit der Kreisstraße gekennzeichnet.

Insofern ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) - gegenüber dem jetzigen Zustand - erheblich steigen wird.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Maßnahme 1.1 V

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten (d.h. von 1. März bis 30. September).

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da Bestände von saP-relevanten Vogelarten, die in der bodennahen Krautschicht (Goldammer) oder Gebüsch (Dorngrasmücke, Klappergrasmücke) brüten, auf der Planungsfläche vorkommen.

Bei Verwirklichung des Straßenbauvorhabens könnten die entsprechenden Arten durch die Beräumung des Baufeldes einschließlich angrenzender Gebüsche und Hecken betroffen sein, falls die Beräumung des Baufeldes zur Brutzeit stattfinden würde und Nester bzw. darin befindliche Jungvögel beschädigt oder entfernt werden würden.

Obige Vermeidungsmaßnahme (wg. Tötungs- und Verletzungsverbot) ist daher erforderlich. Rodungen in der freien Landschaft sind nach BayNatSchG, § 16 (1) vom 1.10. bis 28.2. eines Jahres zulässig.

Vermeidungsmaßnahmen für Vorkommen der Zauneidechse sind erforderlich, da ein nachgewiesener Fundort sowie potenzielle Habitate überbaut werden, und weitere mögliche Habitate (Saumstrukturen) kleinflächig/randlich betroffen sein können. Diese bestehenden und möglichen Vorkommen sollen durch Reptilienschutzzäune geschützt und erhalten werden.

Maßnahmen 1.2 V, 1.3 V und 1.4 V

1.2 V: Errichtung von Reptilienschutzzäunen (Zauneidechse)

1.3 V: Baufeldräumung in nachgewiesenen und potenziellen Zauneidechsen-Lebensräumen von Mai-September, alternativ Baufeldkontrolle und Baubegleitung bei der Baustelleneinrichtung bzw. bei Beanspruchung der benannten potenziellen Habitate, ggf. Umsiedlung

1.4 V: Anlage von Schutzzäunen zur Baufeldbegrenzung (Zauneidechse)

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Planung wird bestehende und potenzielle Lebensräume der Zauneidechse beanspruchen. Daher sind im Planungsgebiet CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) für die Zauneidechse erforderlich, da deren Habitate in unterschiedlichem Ausmaß beansprucht werden.

Baumhöhlen, Baumspalten und abplatzende Rindenstücke wurden nachgewiesen, v.a. in Gehölzen im Kreuzungsbereich.

Diese bestehenden möglichen „Fortpflanzungsstätten“ im Sinne des Artenschutzrechts für Spechte und ihre Nachfolge-Arten (z.B. Sperlingskauz, Raufußkauz) sowie Fledermäuse (z.B. Braunes Langohr) sind über CEF-Maßnahmen zu ersetzen. Ein permanenter Verlust an „Fortpflanzungsstätten“ im Sinne des Artenschutzrechts ist dann nicht gegeben, wenn CEF-Maßnahmen wie das Aufhängen von Nistkästen für Vögel und Fledermäuse durchgeführt werden. Gemäß Hinweisen zur Beurteilung von Eingriffen (Hammer & Zahn 2011, Fledermaus-Koordinationsstellen Nord- und Südbayern) sind potenzielle Fledermaus-Quartiere bei Eingriffsvorhaben wie tatsächliche Quartiere zu behandeln, da Baum-bewohnende Fledermäuse typischerweise häufig ihre Baumhöhlen-Quartiere wechseln und in einer Fortpflanzungsperiode mehrere Baumhöhlen im Abstand von wenigen Tagen oder Wochen nutzen.

3.3 Maßnahmen zur Kompensation (FCS)

Spezifische FCS-Maßnahmen für saP-relevante Arten brauchen nicht vorgesehen werden. Das Planungsvorhaben führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten, die nur über FCS-Maßnahmen kompensierbar wären.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schadigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor, da ihre Standortansprüche nicht verwirklicht sind. Bei den Erhebungen konnten entsprechende Arten nicht gefunden werden. Aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. Oberdorfer 1994), den Verbreitungsbildern dieser Arten in Bayern (Schönfelder & Bresinsky 1990) und dem überprüften Habitat-Potenzial ist nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen.

Das in der betreffenden TK vorkommende Froschkraut als saP-relevante Pflanzenart wächst in Gewässern und Gewässerufeln und nicht auf Ackerflächen oder Fettwiesen, wie im Planungsgebiet vorhanden. Der Braungrüne Streifenfarn als weitere saP-relevante Pflanzenart (laut ASK) in dieser TK wurde in dem Bahneinschnitt zwar gesucht, aber nicht gefunden. Gemäß Bayernflora (http://daten.bayernflora.de/de/info_pflanzen.php?taxnr=665) ist die Angabe dieser Art für diese TK jedoch falsch.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ... ja [] nein []

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

saP-relevante Tierarten konnten nicht nachgewiesen werden. Für die Zauneidechse besteht jedoch an 3 Stellen ein hohes Potenzial.

Amphibien wie Gelbbauchunke, Kreuzkröte oder Laubfrosch) können im Planungsbereich nicht vorkommen, da entsprechende Standgewässer nicht vorhanden sind.

Schmetterlinge wie der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* und *M. teleius* oder der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) können nicht vorkommen, da diese Arten aus dem Landkreis und der TK nicht bekannt sind (zu kalt).

Die xylobionten Käfer benötigen alte, mulmreiche absterbende Bäume in sonniger Lage, diese fehlen ebenso auf der Planungsfläche.

Das Planungsgebiet bietet – mit Ausnahme der potenziellen Zauneidechse - somit für sonstige saP-relevante Tierarten keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen.

4.1.2.1 Säugetiere

Das Grünland, die Gehölzstrukturen und die Ackerflächen im Planungsgebiet sind kein Lebensraum für saP-relevante Säugetiere (z.B. Feldhamster, Luchs, Biber), da zu klein oder ungeeignete Habitate (keine Gewässer für den Biber).

Das Vorkommen von im Sommer Baumhöhlen-bewohnenden Fledermäusen ist möglich, da mehrere Bäume mit Spechthöhlen und mit Stamm- oder Astrissen und –Spalten gefunden wurden.

Aus der TK 5636 ist eine Reihe von Fledermausarten nach Angaben des bayer. Landesamt für Umwelt (LfU, ASK-Datenbank) bekannt, wovon ein großer Teil Quartiere in Baumhöhlen oder hinter abplatzender Rinde (zumindest als Männchen-Quartier: Zwergfledermaus) oder in Baumspalten hat.

Fortpflanzungsstätten im Sinne des Artenschutzrechts von Fledermäusen sind damit vom Planungsvorhaben betroffen und über CEF-Maßnahmen (Aufhängen von Nistkästen im Umfeld) auszugleichen.

Die folgende Tabelle stellt die möglicherweise durch Baumfällungen betroffenen Säugetierarten (alles Fledermausarten, die in Baumhöhlen ihr Sommer-Quartier haben können, zumindest einzelne Männchen), dar.

Baumfällungen sind möglichst im Herbst oder im Winter durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme: kein Konflikt mit der Nutzung als potenzielle Sommerquartieren). Der aus der Sicht des Fledermausschutzes beste Zeitraum für Baumfällungen ist der Oktober.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum möglichen saP-relevanten Säugetierarten

Sämtliche Fledermäuse sind streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

Artenliste gemäß Angaben des bayer. LfU für die TK 5636

Aufsteigend sortiert nach Dt. Namen; fett gedruckt mit Potenzial im Untersuchungsraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K	Nutzung Quartiere
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	In Baumhöhlen, auch in Nistkästen. Lebt v.a. in großen Wäldern und gilt als „Urwald“-Fledermaus. Im Planungsgebiet kein Potenzial wegen Kleinflächigkeit Baumbestand
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	In Baumhöhlen Im Planungsgebiet Potenzial in den Gehölzen im Kreuzungsbereich
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	D	u	spaltenförmige Verstecke im Dachbereich von Gebäuden (Wohnhäuser, Kirchen etc.): unter Firstziegeln, hinter Verschalungen, hinter Fensterläden Im Planungsgebiet kein Potenzial
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3		g	In Baumhöhlen, auch in Nistkästen Im Planungsgebiet Potenzial in den Gehölzen im Kreuzungsbereich
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	u	in Gebäuden, v.a. in geräumigen Dachstühlen Im Planungsgebiet kein Potenzial
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	u	Spechthöhlen in Laubbäumen; ersatzweise

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K	Nutzung Quartiere
					Vogelnist- oder Fledermauskästen Im Planungsgebiet Potenzial in den Gehölzen im Kreuzungsbereich
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g	Männchen in Baumhöhlen Im Planungsgebiet geringes Potenzial, Bäume vermutlich zu dünn
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	2	u	Spalten an Gebäuden oder hinter Rinde; seltener in Baumhöhlen oder –spalten Im Planungsgebiet geringes Potenzial
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	Bevorzugte Quartiertypen sind künstliche Spalten an Fassaden, Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich. Wochenstuben befinden sich besonders häufig in der Dachschräge von Gebäuden zwischen Ziegelauflage und Holzverschalung. Im Planungsgebiet kein Potenzial
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus				in natürlichen Baumquartieren (Spalten), ersatzweise in Nistkästen oder hinter Fassadenverkleidungen Im Planungsgebiet Potenzial in den Gehölzen im Kreuzungsbereich
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	in Baumhöhlen, die Art bevorzugt Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen). im Planungsgebiet Potenzial
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zweifarbfloderm Maus	2	D	u	Spalten an Gebäuden Im Planungsgebiet kein Potenzial
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	Männchen: vereinzelt Qu. in Baumhöhlen Im Planungsgebiet Potenzial in den Gehölzen im Kreuzungsbereich,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K	Nutzung Quartiere
					zumindest für einzelne Männchen

Weitere saP-relevante Säugetiere wie Luchs, Feldhamster, Biber und Wildkatze sind im Planungsgebiet aufgrund der Bebauung, der Straßen und der Lage unmittelbar südlich des Ortsrandes sowie der Kleinflächigkeit der Habitats nicht zu erwarten.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) (und andere in Baumhöhlen lebende Fledermäuse)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Verbreitung der Art in Bayern ist flächendeckend; vor allem im Sommer werden alle Naturräume gleichmäßig besiedelt. Das Braune Langohr ist eine der am häufigsten nachgewiesenen Fledermausarten in Bayern.

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitats nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und bejagt hier auch Gehölzstrukturen in den Ortschaften.

Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen zu finden sind. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt, in denen sie durch ihre Neigung, sich in Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten zu verstecken, oft schwierig zu entdecken sind. Die Wochenstubenquartiere beinhalten selten mehr als 50 Tiere. In Waldgebieten sind die Kolonien meist als Wochenstubenverbände in engen sozialen Gemeinschaften organisiert. Innerhalb eines solchen Verbandes werden die Quartiere häufig, d. h. alle paar Tage, gewechselt, ebenso verändert sich die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen immer wieder.

Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen.

Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien: neben Höhlen, Stollen, Kasematten und großen Kellern kommen auch kleinräumige Lagerkeller in Frage, in denen andere Arten meist weniger zu erwarten sind.

Die Tiere gelten als ortstreu und es sind nur wenige Fälle von Wanderungen über 50 km bekannt geworden (Nach<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Plecotus+auritus>)

Lokale Population:

Sommerquartiere für einzelne Männchen sind in Baumhöhlen (zumindest für einzelne Männchen) möglich.

In der betreffenden TK25 sind Nachweise der Art im ASK-Datensatz verzeichnet.

Beim gegenwärtigen Planungsstand werden Bäume mit Baumhöhlen vom Vorhaben beansprucht.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingt: Bei der Vorbereitung des Baufeldes und der Baufeldfreimachung werden Bäume gerodet. Daher könnte möglicherweise ein Quartierverlust (Sommerquartier) eintreten. Beim gegenwärtigen Planungsstand ist dies für mehrere Bäume im Kreuzungsbereich zu erwarten.

Betriebsbedingt: keine weitere Schäden nach Rodung von Bäumen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Damit keine potenziellen Sommer-Quartiere betroffen werden, erfolgt die Rodung von Bäumen im Herbst oder Winterhalbjahr.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) (und andere in Baumhöhlen lebende Fledermäuse)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufhängen von 4 Nistkästen an Bäume im Umfeld des Planungsvorhabens erforderlich (gemäß Ermittlung der Baumhöhlen) ▪ 	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Keine Störungen gegeben. Mögliche Konflikte sind nicht gegeben.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Baubedingt: siehe Punkt 2.1.	
Betriebsbedingt: keine Verluste erkennbar.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Damit keine potenziellen Sommer-Quartiere betroffen werden, erfolgt die Rodung von Bäumen im Winterhalbjahr ▪ 	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

4.1.2.2 Reptilien

Der größte Teil der Fläche besteht aus Acker oder Fettwiese. Diese Flächen sind aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Nutzung ungeeignet für die Zauneidechse.

Zauneidechsen wurden jedoch an 1 Stelle nachgewiesen und sind weiterhin am Nordrand des Planungsgebiets an den dortigen mageren südexponierten Gebüschsäumen möglich (siehe Luftbild-Karte), sodass Nachweise und an weiteren Stellen Lebensraumpotenzial für die Art besteht. An einer Stelle (ein weniger geeignetes Habitat) wird ein potenzielles Habitat vom Planungsvorhaben beansprucht.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell möglichen saP-relevanten Reptilienarten

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY 2019	EHZ ABR / KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	u

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern 2019: **3** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wärme liebende Art besiedelt eine Vielzahl von Standorten wie extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien bis spärlich bewachsenen und dicht bewachsenen Flächen, sowie Versteckmöglichkeiten. Meist im Mai gelangt die Eier legende Zauneidechse zur Fortpflanzung. Die 8 - 15 Eier werden an gut besonnten Stellen in meist sandiges Bodensubstrat eingegraben, so dass nach etwa 8 - 10 Wochen Brutzeit die Jungtiere schlüpfen. Je nach Witterung werden Mitte September bis Ende Oktober die Winterquartiere (z.B. Kleinsäuerbauten, Steinschüttungen, Wurzelstöcke) aufgesucht.

Lokale Population:

Eine Zauneidechse wurde an einer Böschung (Einfahrt Straße „Am Steinbühl“ zum Kinderdorf Martinsberg) nachgewiesen (ostexponierte Böschung zwischen Baumgruppe und Straße, mageres Grasland).

Die Lebensraumsprüche der Zauneidechse sind weiterhin am Nordrand der Planungsfläche an mehreren Stellen möglicherweise erfüllt.

Die südexponierten Gebüschränder und mageren Säume sind ein mögliches geeignetes Reproduktionshabitat, aufgrund ihrer vegetationsarmen Stellen und wegen des mageren Bodens, der eine Eiablage ermöglichen könnte.

Bei derzeitiger Planung ergibt sich: Das weniger geeignete Habitat wird überbaut und geht verloren, die möglichen wertvolleren Habitate (Saumstrukturen) sind höchstens kleinflächig /randlich betroffen und sollen durch Reptilienschutzzäune geschützt und erhalten werden. An einer Stelle wird somit potenzielles Habitat vom Planungsvorhaben beansprucht.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Die lokale Population ist vom Planungsvorhaben potenziell betroffen, da ein potenzielles Habitat gemäß vorliegender Planung überbaut werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme 1.2 V: Errichtung von Reptilienschutzzäunen
- Maßnahme 1.3 V: Baufeldräumung in potenziellen Zauneidechsen-Lebensräumen von Mai-September, alternativ Baufeldkontrolle und Baubegleitung bei der Baustelleneinrichtung bzw. bei Beanspruchung der benannten potenziellen Habitate, ggf. Umsiedlung
- Maßnahme 1.4 V: Anlage von Schutzzäunen zur Baufeldbegrenzung

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme 3A CEF: Anlage eines Zauneidechsen-Lebensraums mit Sommer- und Winterquartier, Saumvegetation und kleinflächigen Gebüsch (als Versteckmöglichkeit), d.h.
- Die Kombination Sommer- und Winterquartier bedeutet, dass Boden ca. 0,5 m tief ausgekoffert wird und mit groben Steinen aufgefüllt wird (als frostfreies Winterquartier) und darüber ein Sommerquartier gebaut wird (aus Steinen und Ästen (lückiger Totholz- und Steinhäufen mit vielen Hohlräumen), auf der Nordseite gepflanztes Strauchwerk (v.a. Dornsträucher), auf der Südseite vegetationsfrei oder vegetationsarm und Sandanschüttung (mind. 10 cm Tiefe), günstig ist eine „sichel- oder halbmondförmige“ Anlage)
- Die Maßnahmenflächen sollten eine lückige Vegetation, stellenweise vegetationsarmen und sandigen Oberboden und vegetationslose Stellen sowie Versteckmöglichkeiten (z. B. durch aufgeschichtete Wurzelstöcke, Steine, Äste) aufweisen und besonnt sein, d. h. dass künftig ein geeigneter Sommer-Lebensraum zur Verfügung stehen wird. Dann tritt im Naturraum keine mittel- bis langfristige Verschlechterung der Population und des Habitatangebots ein.
- Wenn solche Maßnahmen neue Lebensraum-Möglichkeiten schaffen, ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt,

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Verluste im Nahbereich des Planungsgebietes durch anlagenbedingten Lärm und visuelle Effekte sind nicht anzunehmen. Entscheidend ist die Beanspruchung des Lebensraums.

Zusätzliche Lebensraumverluste durch Folgewirkungen sind daher nicht zu befürchten, so dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig sind (Störungen, durch bau- und betriebsbedingten Lärm, Störungen und visuelle Effekte).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die lokale Population ist vom Planungsvorhaben betroffen, da an einer Stelle ermitteltes potenzielles Habitat gemäß vorliegender Planung überbaut wird und an einer weiteren Stelle randlich ein tatsächliches Habitat beeinflusst bzw. beansprucht werden kann.

Bei der Beräumung des Baufeldes ist es möglich, dass einzelne Zauneidechsen getötet werden. Die Beräumung sollte daher zu einer Zeit durchgeführt werden, in der die Tiere mobil und aktiv sind, d.h. Mai bis September, um ausweichen zu können. Alternativ wäre ein Abfangen der Tiere erforderlich, oder eine Vergrämung (Abdecken des beanspruchten Habitats mit Folien).

Wenn oben vorgeschlagene CEF-Maßnahme umgesetzt wird, erscheint die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich, da die Tiere dann vor der Baumaßnahme in ein geeignetes, bereitgestelltes Habitat abwandern können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme 1.3 V: Die Beräumung von Böschungen und Säumen sollte zu einer Zeit durchgeführt werden, in der die Tiere mobil und aktiv sind, d.h. Mai bis September, um der Baumaßnahme ausweichen zu können. Falls dies nicht gewährleistet wird, ist ein Abfangen und Umsiedeln der Tiere in einen vorbereiteten Ersatz-Lebensraum erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Kleingewässer sind nicht vorhanden, keine Laichplätze möglich. Keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

4.1.2.4 Weitere Artengruppen

Weitere Vorkommen von anderen saP-relevanten Tierarten können im Planungsbereich aufgrund der fehlenden Ausstattung an Kleinstrukturen, aufgrund der Vegetation und der Nutzungen (v.a. Ackerbau und intensive Grünlandnutzung) ausgeschlossen werden. Das Planungsgebiet bietet für fast alle saP-relevanten Tierarten keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen. Auf der Planungsfläche besteht für weitere saP-relevante Tierarten kein Habitatpotenzial.

Tabelle 3: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten

Artengruppe	Erhebungen 2017	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Bäume mit Baumhöhlen, abplatzenden Rindenstücken oder Spalten und Rissen kommen am Nordrand der Planungsfläche vor. CEF-Maßnahmen daher erforderlich. Ein Verlust potenzieller Leitstrukturen ist nicht gegeben, da die Planungsfläche im Zuge des LBP wieder eingegrünt wird.	<u>nicht</u> einschlägig bei Umsetzung CEF- Maßnahmen	Nicht erforderlich
Säugetiere / Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs	Für saP-relevante Säugetiere kommen keine Lebensräume vor, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden (z. B. Wolf, Bär, Feldhamster, Biber, Luchs).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Laichgewässer sind nicht vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Für die Zauneidechse besteht Habitatpotenzial, an einer Stelle wird potenzielles Habitat betroffen.	<u>nicht</u> einschlägig bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen	Nicht erforderlich
Libellen	Geeignete Larvengewässer sind nicht vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats und Kleinstrukturen (Alt- und Totholz), aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. LfU 2006) und aufgrund der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für alle saP-relevante Käferarten des Anhangs IV ein Vorkommen ausgeschlossen werden (z. B. Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock, Gr. Eichenbock, Eremit).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Das Vorkommen von Schmetterlingen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf der beanspruchten Fläche sowie weiterer streng geschützter Arten ist nicht möglich, da die Arten in der TK und im Landkreis	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

Artengruppe	Erhebungen 2017	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
	nicht vorkommen.		
Weichtiere / Großkrebse	Geeignete Gewässer sind nicht vorhanden.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen an Vogelarten wichtig:

- Brutvögel, die im Unterwuchs von Gebüsch oder Bäumen brüten oder ihr Nest am Stammfuß von Bäumen errichten, oder am Fuß von Saumstrukturen (z. B. Hochstauden und niedrigem Gestrüpp). Die Arten dieser ökologischen Gruppe werden hier vertreten durch die Goldammer (mehrere Vorkommen, siehe Luftbildkarte)
- Brutvögel, die in Gebüsch brüten oder ihr Nest im Strauchwerk errichten, und benachbartes Grünland als Nahrungsfläche benötigen. Die Arten dieser ökologischen Gruppe werden hier vertreten durch die Klappergrasmücke (Nachweise 2018). Vergleichbare Ansprüche hat auch der Neuntöter (Nachweise 2014, siehe Gutachten ÖFA 2015)
- Brutvögel, die in Bäumen bzw. Baumhöhlen brüten. Die Arten dieser ökologischen Gruppe werden hier vertreten durch den Feldsperling.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
 RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR	Bemerkung
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	Günstig	Nachweise 6.5.2018
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			unbekannt	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			Günstig	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			Günstig	Möglicher Brutvogel, Nachweise Baumhöhlen

Zu a) Brutvögel, die im Planungsgebiet am Fuß von Saumstrukturen oder Gehölzen brüten können:

Arten aus dieser ökologischen Gruppe wie die Goldammer wurden nachgewiesen. Sie sind auch in der Abschichtungstabelle und im ASK-Datensatz enthalten. Sie baut jedes Jahr ihr Nest neu.

Wenn die Entwicklung von Teilbereichen der Ausgleichsflächen als Lebensraum für die Art erfolgt, liegt kein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vor.

Bei Begrünung der Ausgleichsflächen mit heimischen Sträuchern (v.a. Dornsträuchern wie Heckenrose, Weißdorn oder Schlehe) werden wieder potenzielle Nistplätze hergestellt, d.h. es tritt kein Verlust von Nistplatzmöglichkeiten auf. Diese Konfliktvermeidende Maßnahme ist im Landkreis oder Naturraum durchzuführen. Darüber hinaus sind gesonderte CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Betroffenheit der Vogelarten **Goldammer** (*Emberiza citrinella*)

und andere am Fuß von Gebüsch oder in der bodennahen Krautschicht brütende Vogelarten wie die Dorngrasmücke oder der Bluthänfling

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D 2016: V

Bayern 2016: -

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist nach Angaben des bayerischen LfU in Bayern und im Naturraum zwar weit verbreitet, ihre Bestände nehmen jedoch ab. Sie steht an vierter Stelle in der Häufigkeit der bayerischen Brutvögel. In Bayern zeichnet sich, wenn auch nicht signifikant, schon seit 1989 ein Rückgang ab.

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt.

Die Goldammer ist ein sehr häufiger Brutvogel.

Wanderungen: Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Winterflucht. Außerhalb der

Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere am Fuß von Gebüsch oder in der bodennahen Krautschicht brütende Vogelarten wie die Dorngrasmücke oder der Bluthänfling

Europäische Vogelart nach VRL

Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen, auch mit Finken.

Brut: Bodenbrüter, Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbühlen oder niedrig in Büschen. Die Art legt jedes Jahr ein neues Nest an.

Lokale Population:

Bei den Begehungsterminen 2017 konnte die Art am Nordrand der Planungsfläche beobachtet werden, mit insgesamt 1 Revier.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Beräumungs- und Rodungsarbeiten in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen könnten, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Beräumungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **Maßnahme 1.1 V:** Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (März bis August), d.h. von September bis Februar sind Beräumungsmaßnahmen möglich. Rodungen in der freien Landschaft sind nach BayNatSchG, § 16 (1) nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.
- **Maßnahme 5.2 E und 5.1 E:** Entwicklung von Teilbereichen der Ausgleichsfläche als Lebensraum der Art, d.h. stellenweise Bepflanzung mit heimischen Sträuchern (v.a. Dornsträuchern wie Heckenrose, Weißdorn oder Schlehe) und Gestaltung / Entwicklung artenreichen Grünlands und artenreicher Säume als benachbarte Nahrungsfläche, sodass ein geeignetes Habitat geschaffen wird.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Die Art baut jedes Jahr ein neues Nest und sucht sich neue Lebensräume, daher sind streng genommen keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Der Verlust möglicher Brutplätze (durch Rodung von Gebüsch) ist im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz möglichst zu kompensieren (siehe oben Konfliktvermeidende Maßnahmen)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen des lokalen Reviers sind im Rahmen der Bauarbeiten anzunehmen, so dass zumindest ein bauzeitlicher Revierverlust zu erwarten ist. In der Umgebung des erfassten Lebensraumes werden durch die Ausgleichsmaßnahme Brutmöglichkeiten geschaffen, so dass eine Verlagerung des Brutplatzes möglich ist. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung bzw. Verbesserung des betroffenen Lebensraumes im Bereich des geplanten Knotens durch Gestaltungsmaßnahmen geplant (z. B. Heckenpflanzung, Anlage magerer Grünland- und Böschungsfächen) geplant. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist daher aufgrund von Störungen alleine nicht zu erwarten.

Dass die Art wenig störungsempfindlich ist, zeigt der Nachweis 2018 im unmittelbaren Straßenbereich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere am Fuß von Gebüsch oder in der bodennahen Krautschicht brütende Vogelarten wie die Dorngrasmücke oder der Bluthänfling

Europäische Vogelart nach VRL

- **Maßnahme 2.1 G, 2.5 G und 2.6 G:** Wiederherstellung bzw. Verbesserung des betroffenen Lebensraumes im Bereich des geplanten Knotens durch Gestaltung und Entwicklung geeigneter Habitatelemente (Pflanzung von Gebüsch, Anlage magerer Grünland- und Böschungflächen)
- Gestaltung und Entwicklung von Teilbereichen der Ausgleichsfläche als geeigneter Lebensraum für die Art (Maßnahme 5.2 E)
-

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Beräumungs- und Rodungsarbeiten in der Brutzeit liegen würden und damit Tötungen von Individuen (z.B. Jungvögel, brütende Altvögel) erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Beräumungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **Maßnahme 1.1 V:** Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (März bis August), d.h. von September bis Februar sind Beräumungsmaßnahmen möglich. Rodungen in der freien Landschaft sind nach BayNatSchG, § 16 (1) nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.
-

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zu B) Brutvögel, die im Planungsgebiet im Gebüsch brüten:

Arten aus dieser ökologischen Gruppe wie die Klappergrasmücke wurden 2018 nachgewiesen. Vom Neuntöter liegt aus dem Jahr 2014 ein Nachweis vor (ÖFA 2015). Sie sind auch in der Abschichtungstabelle und im ASK-Datensatz enthalten. Beide Arten bauen jedes Jahr ihr Nest neu.

Wenn die Entwicklung von Teilbereichen der Ausgleichsflächen als Lebensraum für die Art erfolgt, liegt kein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vor.

Bei Begrünung der Ausgleichsflächen mit heimischen Sträuchern (v.a. Dornsträuchern wie Heckenrose, Weißdorn oder Schlehe) werden wieder potenzielle Nistplätze hergestellt, d.h. es tritt kein Verlust von Nistplatzmöglichkeiten auf. Diese Konfliktvermeidende Maßnahme ist im Landkreis oder Naturraum durchzuführen. Darüber hinaus sind gesonderte CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Betroffenheit der Vogelarten **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*)

und andere im Gebüsch brütende Vogelarten wie Neuntöter, Bluthänfling oder Feldschwirl

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D 2016: -

Bayern 2016: V

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
 unbekannt

Die Klappergrasmücke ist in Bayern lückig verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-99 nur geringfügig verändert. Ihre Schwerpunkte liegen im nördlichen und mittleren östlichen Bayern.

Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze oder Buschreihen und dichte Einzelbüsche an Dämmen bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen mit Büschen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet die Klappergrasmücke oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen und über der Baumgrenze in der Krummholzstufe, z.B. in Latschen (hier allerdings meist in geringer Dichte).

Spärlicher bis häufiger Brutvogel.

Wanderungen: Langstreckenzieher. Wegzug zwischen AUG und Anfang SEP, Heimzug Anfang APR bis Mitte MAI, Ankunft selten vor Mitte APR.

Brut: Nest in Hecken und niedrigen (Dorn-) Sträuchern, gern auch in niedrigen Koniferen, besonders in den höheren Lagen der Alpen.

Die Art legt jedes Jahr ein neues Nest an. (nach Angaben von <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Sylvia+curruca>)

Lokale Population:

Bei den Begehungsterminen 2018 konnte die Art am Nordrand der Planungsfläche beobachtet werden, mit insgesamt 1 Revier.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

Betroffenheit der Vogelarten Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

und andere im Gebüsch brütende Vogelarten wie Neuntöter, Bluthänfling oder Feldschwirl

Europäische Vogelart nach VRL

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Beräumungs- und Rodungsarbeiten in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen könnten, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Beräumungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

Durch den Ausbau des Knotens Naila wird ein großer Teil des Klappergrasmücken-Reviere beansprucht (siehe auch ÖFA 2015 zum Neuntöter in vergleichbarer Lage). In der Umgebung des ermittelten Lebensraumes werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen Brutmöglichkeiten geschaffen, so dass eine Verlagerung des Brutplatzes ermöglicht wird.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **Maßnahme 1.1 V:** Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (März bis August), d.h. von September bis Februar sind Beräumungsmaßnahmen möglich. Rodungen in der freien Landschaft sind nach BayNatSchG, § 16 (1) nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.
- **Maßnahme 5.2. E und 5.1. E:** Entwicklung von Teilbereichen der Ausgleichsfläche als Lebensraum der Art, d.h. stellenweise Bepflanzung mit heimischen Sträuchern (v.a. Dornsträuchern wie Heckenrose, Weißdorn oder Schlehe) und Gestaltung / Entwicklung artenreichen Grünlands als benachbarte Nahrungsfläche, sodass ein geeignetes Habitat geschaffen wird.

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Die Art baut jedes Jahr ein neues Nest und sucht sich neue Lebensräume, daher sind streng genommen keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Der Verlust möglicher Brutplätze (durch Rodung von Gebüsch) ist im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz möglichst zu kompensieren (siehe Konfliktvermeidende Maßnahmen).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Entscheidend für diese Arten sind die baubedingten Rodungsmaßnahmen an Gehölzen und die damit möglicherweise verbundene Brutplatzverluste.

Störungen des lokalen Reviers sind im Rahmen der Bauarbeiten anzunehmen, so dass zumindest ein bauzeitlicher Revierverslust zu erwarten ist. In der Umgebung des erfassten Lebensraumes werden durch die Ausgleichsmaßnahme Brutmöglichkeiten geschaffen, so dass eine Verlagerung des Brutplatzes möglich ist. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung bzw. Verbesserung des betroffenen Lebensraumes im Bereich des geplanten Knotens durch Gestaltungsmaßnahmen geplant (z. B. Heckenpflanzung, Anlage magerer Grünland- und Böschungsfächen) geplant. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population des Neuntötters ist daher aufgrund von Störungen alleine nicht zu erwarten.

Dass die Art wenig störungsempfindlich ist, zeigt der Nachweis 2018 im unmittelbaren Straßenbereich.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme 2.1 G, 2.5 G und 2.6 G: Wiederherstellung bzw. Verbesserung des betroffenen Lebensraumes im Bereich des geplanten Knotens durch Gestaltung und Entwicklung geeigneter Habitatelemente (Pflanzung von Dornsträuchern wie Heckenrose, Weißdorn oder Schlehe, Anlage magerer Grünland- und Böschungsfächen in der Nachbarschaft der gepflanzten Gehölze)

Betroffenheit der Vogelarten Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

und andere im Gebüsch brütende Vogelarten wie Neuntöter, Bluthänfling oder Feldschwirl

Europäische Vogelart nach VRL

- Maßnahme 5.2. E: Gestaltung und Entwicklung von Teilbereichen der Ausgleichsfläche als geeigneter Lebensraum für die Art

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Beräumungs- und Rodungsarbeiten in der Brutzeit liegen würden und damit Tötungen von Individuen (z.B. Jungvögel, brütende Altvögel) erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Beräumungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **Maßnahme 1.1. V:** Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (März bis August), d.h. von September bis Februar sind Beräumungsmaßnahmen möglich. Rodungen in der freien Landschaft sind nach BayNatSchG, § 16 (1) nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

▪

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Vogelarten Feldsperling (*Sylvia curruca*)

und andere im Gebüsch brütende Vogelarten wie Neuntöter

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D 2016: V-

Bayern 2016: V

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: möglicher BrutvogelErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldsperling ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet; er fehlt aber weitgehend in den Alpen. Eine Veränderung des Brutareals im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 ist nicht erkennbar. Die aktuelle Bestandsschätzung für ganz Bayern ist vergleichbar mit den Zahlen von 1996-99. Insgesamt ist von einer Überschätzung im ADEBAR-Zeitraum 2005-09 auszugehen.

Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

Sehr häufiger Brutvogel, jedoch mit abnehmender Tendenz bzw. Einbruch seit Anfang der 1970er Jahre.

Wanderungen: Standvogel mit Dismigrationen über geringe Entfernungen. Außerhalb der Brutzeit oft in größeren (gemischten) Schwärmen.

Brut: Nest vornehmlich in Baumhöhlen, in Ortschaften überwiegend in Nistkästen, aber auch in Gebäuden, in großen Nestern anderer Vogelarten und Masten.

Brutzeit: Mitte APR bis AUG, 1-3 Jahresbruten.

(nach Angaben von

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Passer+montanus>

Lokale Population:

Bei den Begehungsterminen 2018 konnte die Art am Nordrand der Planungsfläche nicht beobachtet werden, aber mehrere Baumhöhlen als mögliche Quartiere wurden ermittelt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Beräumungs- und Rodungsarbeiten in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen könnten, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Beräumungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit entgangen werden

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **Maßnahme 1.1. V:** Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (März bis August), d.h. von September bis Februar sind Beräumungsmaßnahmen möglich. Rodungen in der freien Landschaft sind nach BayNatSchG, § 16 (1) nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **Maßnahme 4 A CEF:** Der Verlust möglicherweise besiedelter Baumhöhlen (durch Rodung von Bäumen im Kreuzungsbereich) ist durch CEF-Maßnahmen im Umfang von 4 Nistkästen auszugleichen.

Betroffenheit der Vogelarten Feldsperling (*Sylvia curruca*)

und andere im Gebüsch brütende Vogelarten wie Neuntöter

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Entscheidend für diese Arten sind die baubedingte Rodungsmaßnahmen an Gehölzen und die damit möglicherweise verbundene Brutplatzverluste.

Störungen des lokalen Vorkommens sind bauzeitlich zu erwarten ist. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung bzw. Verbesserung des betroffenen Lebensraumes im Bereich des geplanten Knotens durch Gestaltung und Entwicklung geeigneter Habitatelemente (Gehölzpflanzung) geplant. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population der Art alleine durch Störungen ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Beräumungs- und Rodungsarbeiten in der Brutzeit liegen würden und damit Tötungen von Individuen (z.B. Jungvögel, brütende Altvögel) erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Beräumungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **Maßnahme 1.1. V:** Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (März bis August), d.h. von September bis Februar sind Beräumungsmaßnahmen möglich. Rodungen in der freien Landschaft sind nach BayNatSchG, § 16 (1) nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

▪

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

5.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vom Planungsvorhaben ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen nicht erforderlich.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats saP-relevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden können.

5.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind dann nicht einschlägig, wenn Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse umgesetzt werden.

Diese umfassen:

- Maßnahme 1.2 V: Errichtung von Reptilienschutzzäunen
- Maßnahme 1.3 V: Baufeldräumung in pot. Zauneidechsen-Lebensräumen von Mai-September, alternativ Baufeldkontrolle und Baubegleitung bei der Baustelleneinrichtung bzw. bei Beanspruchung der benannten potenziellen Habitats, ggf. Umsiedlung
- Maßnahme 1.4 V: Anlage von Schutzzäunen zur Baufeldbegrenzung

Sowie

- Maßnahme 3A CEF: Anlage eines Zauneidechsen-Lebensraums mit Sommer- und Winterquartier, Saumvegetation und kleinflächigen Gebüsch (als Versteckmöglichkeit)

5.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten sind bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (=Maßnahme 1.1 V) – nicht einschlägig. Die Verbotstatbestände sind zudem nicht einschlägig, da folgende weitere Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen sind

- CEF-Maßnahmen (4A CEF): Aufhängen von 4 Vogelnistkästen (Standorte noch festzulegen)
- Kompensationsmaßnahmen (5.1. E: Entwicklung einer extensiven Talwiese, 5.2 E: Pflanzung heimischer Strauchhecken)
- Konfliktvermeidende Maßnahmen (2.1.G: Pflanzung von heimischen Strauchmänteln; 2.5 G: Pflanzung von wegbegleitenden heimischen Laubbäumen und Strauchhecken; sowie 2.6 G: Pflanzung von heimischen, an Dornsträuchern reichen Strauchhecken).

Das Planungsvorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Bauvorhaben nicht entgegen.

6 Gutachterliches Fazit

Die geplante Neugestaltung des Kreuzungsbereichs der B173 Kronach – Hof mit der St 2158 im Zuge des Umbaus der Knotenpunkte führt nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts, wenn spezifische Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen

- Maßnahme 1.1. V: Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten (d.h. Brut von März bis August)
- Maßnahme 1.2 V: Errichtung von Reptilienschutzzäunen (Zauneidechse)
- Maßnahme 1.3 V: Baufeldräumung in pot. Zauneidechsen-Lebensräumen von Mai-September, alternativ Baufeldkontrolle und Baubegleitung bei der Baustelleneinrichtung bzw. bei Beanspruchung der benannten potenziellen Habitats, ggf. Umsiedlung
- Maßnahme 1.4 V: Anlage von Schutzzäunen zur Baufeldbegrenzung (Zauneidechse)
- Konfliktvermeidende Maßnahmen für Vogelarten (2.1.G: Pflanzung von heimischen Strauchmänneln; 2.5 G: Pflanzung von wegbegleitenden heimischen Laubbäumen und Strauchhecken; sowie 2.6 G: Pflanzung von heimischen, an Dornsträuchern reichen Strauchhecken).

und von **CEF-Maßnahmen**

- Maßnahme 3A CEF: Anlage eines Zauneidechsen-Lebensraums mit Sommer- und Winterquartier, Saumvegetation und kleinflächigen Gebüsch (als Versteckmöglichkeit)
- Maßnahme 4 A CEF: Aufhängen von je 4 speziellen Nistkästen für Vogelarten (Zielarten Feldsperling und Gartenrotschwanz) und insgesamt 4 speziellen Nistkästen für Fledermausarten (Zielarten Br. Langohr und Zwergfledermaus)

und

- Kompensationsmaßnahmen (5.1. E: Entwicklung einer extensiven Talwiese, 5.2 E: Pflanzung heimischer Strauchhecken), für Vogelarten

nicht vor.

Vogelarten:

Wenn die vorbereitende Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das individuelle Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Die vorbereitende Beräumung des Baufeldes ist damit von September bis Februar möglich (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V)

Als CEF-Maßnahme 4A CEF sind das Aufhängen von je 4 speziellen, artenbezogenen Nistkästen für Vogelarten (Zielarten Feldsperling und Gartenrotschwanz) vorzusehen (Verluste durch Rodung von Gehölzen im Kreuzungsbereich). Für die nachgewiesenen Baumhöhlen, die von Arten wie Feldsperling oder Gartenrotschwanz besiedelt sein können, sind diese spezifischen CEF-Maßnahmen durchzuführen; zum Ausgleich des Verlustes von mindestens 4 Baumhöhlen.

Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung sollten an geeigneter Stelle auch Sträucher, v.a. Dornsträucher wie Heckenrose, Schlehe, Weißdorn, gepflanzt werden, die randlich zu

artenreichem Grünland liegen. Dann wird ein Ausgleich für potenzielle Nistplatzverluste von im Gebüsch brütenden Vogelarten wie der Goldammer, der Klappergrasmücke und der Dorngrasmücke geschaffen (Maßnahmen 2.1.G; 2.5 G; 2.6 G sowie 5.1 E und 5.2. E).

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf die lokale Population der nachgewiesenen Vogelarten sind nicht zu befürchten, da die im Planungsgebiet angetroffenen Arten jedes Jahr neue Nester bauen. Bei der Planung wurden, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

Fledermäuse:

Da mehrere Baumhöhlen, -spalten und -risse ermittelt wurden, ist ein Vorkommen von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen möglich. Als CEF-Maßnahme ist daher das Aufhängen von insgesamt 4 speziellen Fledermaus-Nistkästen nötig.

- Maßnahme 4 A CEF: Aufhängen von 2 Rund-Nistkästen für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse (z.B. Braunes Langohr) und 2 Flach-Nistkästen für Baum-Spalten und -Risse bewohnende Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus-Männchen): als Sommerquartier geeignet

Reptilien:

Für die Zauneidechse werden die oben aufgeführten Maßnahmen 1.2 V, 1.3 V, 1.4 V sowie 3A CEF durchgeführt.

Sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten:

Vorkommen dieser Arten konnten nicht ermittelt werden und sind aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen (z.B. Futterpflanzen für Schmetterlinge; stets wasserführende Gewässer) auch nicht zu erwarten. Für sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten bietet die Planungsfläche derzeit kein Habitatpotenzial.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben **nicht** entgegen.

Bayreuth, 23.3.2020



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

7 Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S. Teilweise Aktualisierung 2016.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- BayStMI (2018): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Anlage zum IMS v. 19. Januar 2015; Az.: IIZ7-4022.2-001/05), (Fassung Stand 08/2018), inkl. Anhänge; Download unter: <http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/landschaftsplanung/17440/>.
- BayStMI (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter: <http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/landschaftsplanung/17440/>, veröffentlicht Januar 2013.
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG – „Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“, Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v. 7.8.2013 I 3154. Download von http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf
- Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, 2. überarb. Aufl. 2010, 176 S., Laurenti-Verlag.
- Corbet, G. & Oviden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.
- Faltin, I. (1988): Untersuchungen zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz Heft 81, München. S. 7-15.
- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, Bonn.
- Glandt, D. (2010): Taschenlexikon der Amphibien und Reptilien Deutschlands. 633 S. Quelle & Meyer-Verlag, Wiebelsheim.

- Görner, M. & Hackethal, H. (1988): Säugetiere Europas. Neumann Verlag, Leipzig und Radebeul. 371 S.
- Grüneberg, C., Bauer, H.G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz Band 52, S. 19-67. Erschienen August 2016.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- ÖFA (2015): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), im Auftrag Planungsgruppe Landschaft, Rennweg 60, 90489 Nürnberg.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K., Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Rödl, T., Rudolph, B., Geiersberger, I., Weixler, K., Görden, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. 256 S. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.

8 Anhang

8.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Prüfliste für das betroffene TK-Blatt

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden TK-Blatt bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen (17.8., 30.8. und 3.9.2017)

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

(X) Nachweis außerhalb Planungsgebiet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

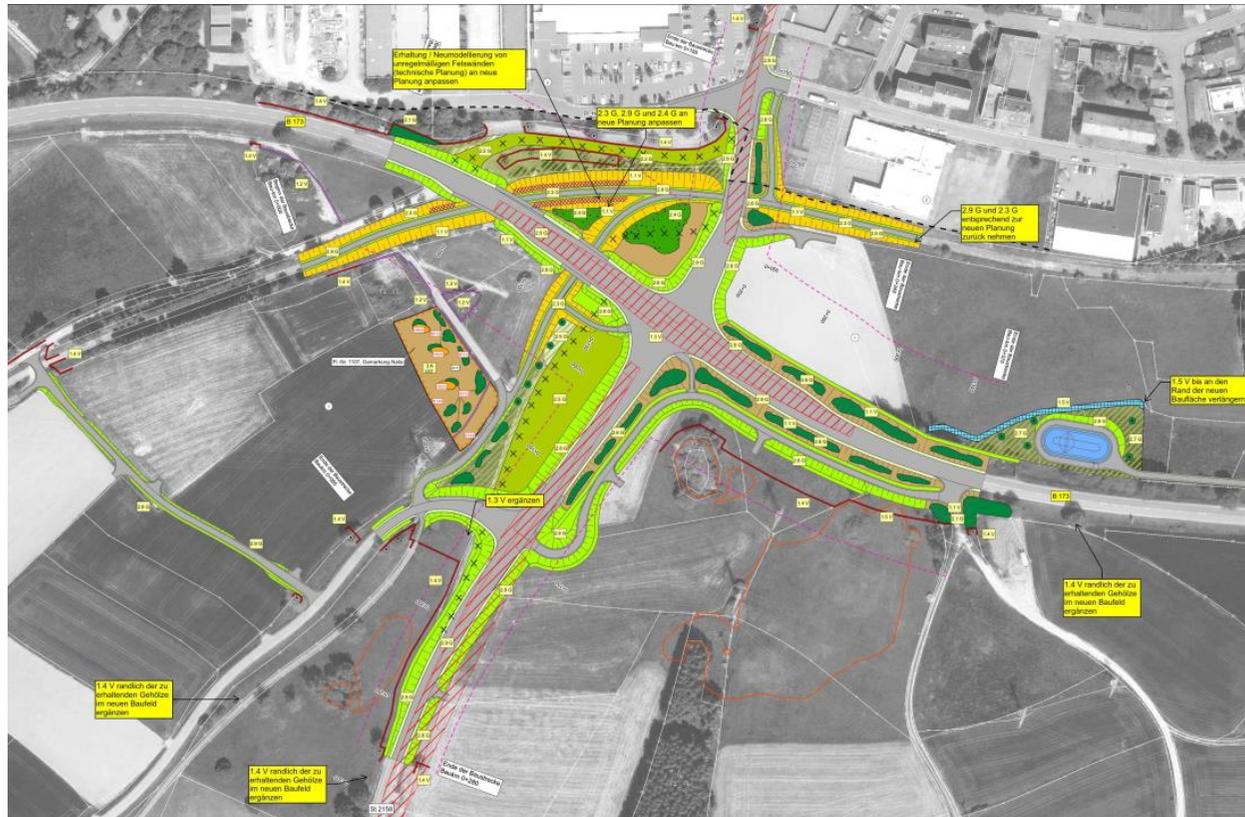
Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	Bemerkungen
Säugetiere	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	2	u	Sehr geringes Potenzial
Säugetiere	Cricetus cricetus	Feldhamster	2	1	s	Keine ausreichend großen Ackerflächen
Säugetiere	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	G	u	Kein Potenzial
Säugetiere	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u	Kein Potenzial
Säugetiere	Lutra lutra	Fischotter	1	3	u	Keine Gewässer
Säugetiere	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	Kein Potenzial
Säugetiere	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	Potenzial wg. ermittelten Baumhöhlen
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g	
Säugetiere	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3		g	
Säugetiere	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	u	

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	Bemerkungen
Säugetiere	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	3		u	
Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	
Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	
Säugetiere	Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	2	u	Kein Potenzial
Säugetiere	Vespertilio murinus	Zweifarbflledermaus	2	D	?	Kein Potenzial
Vögel	Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	Gehölze zu klein
Vögel	Accipiter nisus	Sperber			B:g, R:g	Gehölze zu klein
Vögel	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	B:s	Keine Gewässer
Vögel	Aegolius funereus	Raufußkauz			B:g	Gehölze zu klein
Vögel	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	Habitat ungeeignet, zu geringer Abstand zu Straße
Vögel	Alcedo atthis	Eisvogel	3		B:g	Keine Gewässer
Vögel	Anas crecca	Krickente	3	3	B:s, W:u	Keine Gewässer
Vögel	Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:u	Habitat ungeeignet, zu geringer Abstand zu Straße
Vögel	Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s	Habitat ungeeignet, zu geringer Abstand zu Straße
Vögel	Bubo bubo	Uhu			B:s	Kein Brutplatz
Vögel	Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	Gehölze zu klein
Vögel	Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s	Vgl. Klappergrasmücke
Vögel	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:u	Keine Gewässer
Vögel	Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g, R:?	Zu klein
Vögel	Cinclus cinclus	Wasseramsel			B:g	Keine Gewässer
Vögel	Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u	Habitat ungeeignet, zu feucht
Vögel	Crex crex	Wachtelkönig	2	2	B:s	Habitat ungeeignet, zu geringer Abstand zu Straße
Vögel	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u	Keine Gebäude
Vögel	Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:u	Potenzial, vgl. Feldsperling
Vögel	Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:u	Gehölze zu klein
Vögel	Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g	Gehölze zu klein
Vögel	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g	Gehölze zu klein
Vögel	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:u	Habitat ungeeignet, zu geringer Abstand zu Straße
Vögel	Glaucidium passerinum	Sperlingskauz			B:g	Gehölze zu klein
Vögel	Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u	Habitat ungeeignet, zu geringer Abstand zu Straße

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	Bemerkungen
Vögel	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u	Keine Gebäude
Vögel	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	Vgl. Klappergrasmücke
Vögel	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g	Vgl. Klappergrasmücke
Vögel	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g	Vgl. Klappergrasmücke
Vögel	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	B:u, W:g	Keine Gewässer
Vögel	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	Potenzial
Vögel	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s	Habitat ungeeignet, zu feucht
Vögel	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:u, W:g	Keine Gewässer
Vögel	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	Potenzial
Vögel	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s	Potenzial
Vögel	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u	Potenzial
Vögel	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s	Habitat ungeeignet, zu nahe an Straße
Vögel	<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	B:s, R:g	Keine Gewässer
Vögel	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	Gehölze zu klein
Vögel	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g	Potenzial
Vögel	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?	Potenzial
Vögel	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s	Habitat ungeeignet
Vögel	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	Habitat ungeeignet
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	Zu klein
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	Nachweis an 1 Stelle und Potenzial an drei Stellen grundsätzlich gegeben
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u	Keine Gewässer
Lurche	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	Keine Gewässer
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	Keine Gewässer
Gefäßpflanzen	<i>Asplenium adnigrum</i>	Braungrüner Streifenfarn	2	2	u	Keine Nachweise

Die übrigen europäisch geschützten Vogelarten sind in Bayern weit verbreitet und gemäß bayer. LfU nicht relevant für eine saP, da für sie in der Regel keine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen gegeben ist. Diese Arten sind in der obigen Tabelle nicht aufgeführt.

Die Prüfliste wurde nach BayStMI (08/2018), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 2/2013)“ für das Planungsgebiet abgearbeitet und geprüft.



Maßnahmennummer und -beschreibung

- 1.1 V** Baufeldräumung, Rodung v. Gehölzen und Höhlenbäumen im Winterhalbjahr (pot. Vogelnistplätze / Fledermausquartiere)
- 1.2 V** Errichtung von Reptilienschutzzäunen
- 1.3 V** Baufeldräumung in pot. Zauneidechsen-Lebensräumen von Mai-September, alternativ Baufeldkontrolle und ggf. Umsiedlung
- 1.4 V** Anlage von Schutzzäunen zur Baufeldbegrenzung
- 1.5 V** Bauzeitliche Abdeckung eines Wiesengrabens mit Überfahrplatten, Schutz vor Bodenverdichtung im Feuchtgrünland
- 2.1 G** Pflanzung von heimischen Strauchmanteilen im Bereich angeschnittener Straßenbegleitgehölze
- 2.2 G** Ansaat einer artenreichen Wiese nach Rückbau des Straßenanschlusses, extensive Pflege durch Mahd
- 2.3 G** Entwicklung von mageren Rohbodenstandorten im Einschnitt durch humusarme Begrünung, örtlich Gestaltung v. Felswänden
- 2.4 G** Pflanzung von gestuften Feldgehölzen aus heimischen Arten und Entwicklung artenreicher Säume auf Verkehrsinseln
- 2.5 G** Pflanzung von wegbegleitenden heimischen Laubbäumen und Strauchhecken, Straßenrückbau und Entwicklung Extensivwiese
- 2.6 G** Pflanzung von heimischen, an Dornsträuchern reichen Strauchhecken, Entwicklung artenreicher Säume
- 2.7 G** Pflanzung von heimischen Laubbäumen um das Regenrückhaltebecken, Grünlandextensivierung
- 3A** Anlage eines Zauneidechsenlebensraumes mit Sommer- und Winterquartieren, Saumvegetation und kleinflächigen Gebüsch
- 4A** Aufhängen von 4 Vogelnistkästen und 4 Fledermauskästen (Standorte noch festzulegen)

Straßenbauverwaltung Freisaat Bayern Staatliches Bauamt Bayreuth <small>Straße / Abschn.-Nr. / Station: B 173_840_2,144 - B 173_860_0,228</small>	Unterlage / Blatt-Nr.: 9.1 / 1 Lageplan trassennaher landschaftspflegerischer Maßnahmen <small>Maßstab: 1 : 1.000</small>
B173 " Kronach - Hof " Umbau der Knotenpunkte mit der St 2158 und der Frankenwaldstraße Baukm 0+000 - Baukm 0+370	
aufgestellt: Staatliches Bauamt Bayreuth:	

Abbildung 7: Auszug Maßnahmenplan: artenschutzrechtliche Maßnahmenvorschläge